

Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik : Protokollberichtigung

Autor(en): **Luder**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **45 (1947)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tümer und die Öffentlichkeit auf die vielseitige und volkswirtschaftlich große Bedeutung des Meliorationswesens aufmerksam.

Neben seiner großen praktischen Arbeit bereicherte er die Fachorgane mit zahlreichen Beiträgen. Noch vor kurzem wurde eine umfangreiche Schrift von ihm veröffentlicht: «Das Verfahren zur Durchführung öffentlicher Meliorationen in der Schweiz».

Im S. I. A. und in der G. E. P., sowie in Kulturingenieur- und Geometerkreisen war der Verstorbene kein Unbekannter.

Als Major kommandierte er das Schwyzer-Bataillon 72. Am 31. Dezember 1939 zum Oberstleutnant befördert, übernahm er das Kommando des Tessiner Gz. Füs. Bat. 229. Obwohl ihm die Enttäuschungen des Milizoffiziers nicht erspart blieben, ist er doch ein senkrechter Eidgenosse geblieben. Fluck war ein Mann der Tat, ein Charaktermensch. Wer einmal sein Vertrauen besaß, dem war und blieb er ein guter Freund.

Der Heimgegangene hat im Rheintal eine große Lücke hinterlassen. Er wollte diese vom Klima begünstigte Gegend in einen Garten umwandeln. Mitten aus dieser dankbaren und umfangreichen Arbeit heraus wurde er zur großen Armee abberufen.

An seiner Bahre trauern seine hochbetagte Mutter, seine Gattin und drei Töchter. In Altstätten, im St. Galler Rheintal läuteten die Kirchenglocken, während eine große Trauergemeinde von Freunden und Kollegen am 27. Januar im Krematorium zu St. Gallen von Dr. Hans Fluck Abschied nahm. Regierungsrat J. J. Gabathuler, Chef des kantonalen Volkswirtschaftsdepartementes, würdigte die Arbeit und die Verdienste des Heimgegangenen im Namen des St. Galler Regierungsrates, des St. Gallervolkes und besonders der Grundeigentümer im Meliorationsgebiet der Rheinebene. R. Solari, Chef des Meliorations- und Vermessungsamtes des Kantons Tessin sprach im Auftrage des Tessiner Regierungsrates, des Konsortiums der Melioration der Magadinoebene und des schweizerischen Kulturingenieurvereins.

Der Name Dr. ing. Hans Fluck wird für immer mit den zwei größten Meliorationswerken Magadino- und Rheinebene verbunden sein. Sein Lebenswerk galt der Verbesserung und Erhaltung unseres Heimatbodens. Möge ihm die Erde leicht sein. R. I. P. *H. Braschler*

Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik

Protokollberichtigung

An der außerordentlichen Versammlung des S. G. V. vom 1. Dezember 1946 in Zürich, an der die neuen Vereinsstatuten angenommen wurden, hat die Sektion Zürich-Schaffhausen eine Resolution eingebracht, die in Nr. 1, 1947, auf Seite 24 der Zeitschrift wiedergegeben ist.

Die Sektion Zürich-Schaffhausen ersucht nun, in dieser Resolution das Wort „Dachorganisation“ durch das Wort „Fusion“ zu ersetzen, um nicht Mißverständnisse aufkommen zu lassen. Diese Formulierung entspreche besser dem Sinn und Zweck der Resolution. Diese soll also lauten:

„Die heute beschlossene Statutenrevision des S.G.V. (Umwandlung in den S.V.V.K.) war aus vereinsinternen Gründen notwendig. Sie bildet in keiner Weise ein Hindernis für das Weiterverfolgen der Bildung einer Fusion der drei Fachvereine S.K.J.V., S.G.P. und S.G.V. (S.V.V.K.). Die Bildung einer solchen Fusion bleibt das erstrebenswerte Ziel des S.V.V.K.

Der S.V.V.K. ist zu jeder Zeit bereit, die diesbezüglichen Bestrebungen, von welcher Seite diese auch kommen, zu prüfen und zu fördern.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Für den S.V.V.K.: *Luder*

Berichtigung

Der in dieser Zeitschrift vom 14. Januar 1947 erschienene Artikel von Dr. J. Hubschmid jun. „Grundsätzliches zur Schreibung deutschschweizerischer Ortsnamen“ gibt über die Entstehung eines Entwurfes „Grundsätze für die Erhebung und Schreibung der Lokalnamen“ (von Dr. Hubschmid kurz als „Zürcher Entwurf“ bezeichnet) Angaben, die mit dem wahren Sachverhalt im Widerspruch stehen und einer Klarstellung bedürfen. Es ist nicht so, wie der Artikel von Dr. Hubschmid behauptet, daß der „Zürcher Entwurf“ ausschließliches geistiges Eigentum von Dr. Saladin ist und der damalige Präsident der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft den Namen seiner Gesellschaft einfach formell, gleichsam als Strohmännchen, unter das Dokument gesetzt hat, um ihm nach außen mehr Gewicht zu verleihen. Der Gesellschaftsrat der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft hat sich zum ersten Male mit der Frage der Schreibung der Flurnamen bei den Aufnahmen für die Grundbuchvermessung in seiner Sitzung vom 10./11. September 1937 befaßt, als ihm der Inhalt des Entwurfs des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements zu einem „Bundesratsbeschluß über die Erhebung und Schreibweise der Orts- und Lokalnamen der Grundbuchvermessung“ bekannt wurde. Der betreffende Bundesratsbeschluß sah in Ziffer 4 vor, daß das Recht, „nähere Vorschriften über die Erhebung und Festlegung der Orts- und Lokalnamen zu erlassen“, den Kantonen vorzubehalten sei. Damit ergab sich die Gefahr der Schreibweise dieser Namen in den einzelnen Kantonen nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten, womit, besonders auch im Hinblick auf die Verwendung dieser Schreibungen in der in Bearbeitung befindlichen Neuen Landkarte der Schweiz, große Ungleichheiten und direkte Verwirrung zu entstehen drohte. In äußerst zuvorkommender Weise erklärte sich Herr Baltensperger, der Direktor des eidg. Vermessungsamtes bereit, den Bedenken des Gesellschaftsrates Rechnung zu tragen. In einer am 25. Januar 1937 in Zürich unter dem Vorsitz des Unterzeichneten veranstalteten Konferenz, in der auch die Eidg. Landestopographie und die Flurnamenkommission des Kantons Zürich durch zwei Mitglieder, Dr. Saladin und Dr. Hauser, Adjunkt am Staatsarchiv, vertreten waren, wurde auf Antrag des Direktors des Vermessungsamtes beschlossen, es solle der Vorstand der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft den Entwurf zu einer Anleitung für die Aufnahme und Schreibweise der Lokalnamen ausarbeiten lassen, die nach Prüfung durch das eidg. Vermessungsamt von diesem den kantonalen Vermessungsstellen zur Wegleitung zugestellt werden sollte. Infolgedessen arbeitete der Unterzeichnete als Vertreter der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft in Zusammenarbeit mit der zürcherischen Flurnamenkommission, deren Präsident Dr. Saladin ist, einen Entwurf aus. Grundlage bildeten dabei die seinerzeit von dieser Kommission in Zusammenarbeit mit Prof. A. Bachmann, dem früheren Leiter des schweizerdeutschen Idiotikons, ausgearbeiteten Richtlinien für die